



Statuten Weinbauverein Zizers

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Weinbauverein Zizers besteht ein im Jahre 1950 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zizers. Als oberster Zweck gilt die wirtschaftliche Förderung des Weinbaus und die Erhaltung und Hebung der Qualität.

Mitgliedschaft

Art. 2

Grundsatz

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied: Aktivmitglied kann werden, wer Reben in der Rebzone selbst bewirtschaftet oder dem Weinbau nahe steht.

Ehrenmitglied: Ein Ehrenmitglied hat sich für den Weinbau in Zizers besonders verdient gemacht.

Aktiv- und Ehrenmitglieder können in Organe und Kommissionen gewählt werden und sind beschlussberechtigt. Sie sind Mitglieder des Bündner Weinbauvereins.

Art. 3

Aufnahme / Ausschluss

Aufnahmegesuche erfolgen schriftlich. Die Generalversammlung befindet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann entschieden werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt oder Statuten und Beschlüsse missachtet.

Art. 4

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Jahresende erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist ist jeweils der 30. Oktober.

Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Herbstversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 6

Versammlung

Jährlich werden zwei Versammlungen einberufen; die Generalversammlung im Frühjahr sowie die Herbstversammlung vor der Weinlese. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird (Art. 64 Abs. 2 ZGB).

Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladung zur Herbstversammlung erfolgt kurzfristig nach dem Stand des Reifegrades der Trauben.

Abstimmungen können nur durchgeführt werden, wenn sie traktandiert wurden. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Es gilt die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 7

Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl von Präsident, zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode von 2 Jahren.
2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung.
3. Festsetzung des Mitglieder- und Flächenbeitrages.
4. Beschlussfassung über weitere durch die Statuten vorgeschriebene Geschäfte (Statutenrevision, Aufnahmen und Austritte usw).
5. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Anträge müssen spätestens Ende Januar schriftlich dem Präsidenten vorliegen und für die nächste Generalversammlung traktandiert werden.
6. Behandlung von aktuellen Themen.

Art. 8

Herbstversammlung

Die Aufgaben der Herbstversammlung sind:

1. Information und Diskussion über den Zustand der Trauben.
2. Behandlung von aktuellen Themen.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Aktuar und Kassier. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte und Einberufung von Versammlungen.
2. Beschlussfassung über Ausgaben von max. CHF 1'000. – pro Jahr.
3. Führung der Vereinskasse und Einzug der Mitgliederbeiträge.
4. Erstellen von Protokollen der Versammlungen.

Art. 10

Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und an der nachfolgenden Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Finanzen

Art. 11

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Beiträgen von Aktivmitgliedern
2. Flächenbeiträgen
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Übrige Beiträge

Art und Höhe der Beiträge der Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung beschlossen. Die Höhe richtet sich nach dem Bedarf des Vereins (Art. 71 Abs. 2 ZGB).

Art. 12

Rechnung

Die Vereinsrechnung ist jeweils mit dem Kalenderjahr abzuschliessen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statutenänderung und Auflösen des Vereins

Art. 13

Statutenänderung

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds traktandiert und anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden (Art. 71 Abs. 2 ZGB).

Art. 14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 aller Mitglieder dies beschliessen oder wenn Art. 77 des ZGB angewendet werden kann.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen auf der Gemeindekanzlei zu deponieren bis sich eine neue Vereinigung mit ähnlichen Zielen konstituiert hat. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so fällt das Vermögen einer wohltätigen Institution zu.

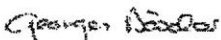
Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 22. März 2007 genehmigt. Sie treten mit dem Tage der Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1998.

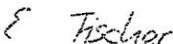
Der Vorstand:



Georges Däscher, Präsident



Philipp Grendelmeier, Kassier



Elisabeth Fischer, Aktuarin